Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 22

Rubrik: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die schweizerischen

Waffenfabriken

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Departement behält sich vor, über die Bewaffnung der Ginzelnbrigaden und der für die unferer vollkommenen Hochachtung zu versichern. Artilleriebedeckung bestimmten Korps besonders zu verfügen, überhaupt muß fich bas Departement je nach bem Fortgange ber Fabrikation vorbehalten. allfällig auch an obiger Vertheilung Nenberungen vorzunehmen.

Die Fabrikanten, die sich genau an obige Reihen= folge der ihnen zugewiesenen Korps zu halten haben, werden den kantonalen Zengamtern jeweilen recht= zeitig von bem Zeitpunkte Kenntniß geben, auf welchen die einzelnen Waffenlieferungen bei lihnen einzutreffen haben.

Das Rähere über bie Eigenschaften, welche bie Waffen für die Umanderung ausweisen muffen, fowie die Anordnung über die Verpackung wird Ihnen burch die besonders dafür aufgestellten, dem Gegen= wärtigen beigelegten Vorschriften zur Kenntniß ge= bracht.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher bes eidgen. Militärbepartements: Welti.

Areisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Rantone.

(Vom 10. Mai 1867.)

Bochgeachtete Berren!

Der schweizerische Bundegrath hat unterm 15. d. in der Person des Herrn Hauptmann R. Schmidt von Basel einen Oberkontroleur zur Leitung bes Geschäftes der Umänderung ber Gewehre großen und kleinen Kalibers in Hinterladungsgewehre er= nannt.

Derfelbe steht unter bem birekten Befehle bes eidg. Militärdepartements und wird in dessen Auftrag mit ben Zeugamtern ber Kantone, beziehungs= weise mit benjenigen Beamtungen, benen Sie bie einschlägigen Arbeiten übertragen haben, und welche Beamtungen Sie Herrn Schmidt gefälligft näher bezeichnen wollen, über Alles, mas die Umände= rungsarbeit und die bei diesem Anlag nothwendig werdenden Waffenreparaturen betrifft, in Verkehr treten. Namentlich wird er an die Kantone die Begehren zur successiven Ablieferung der Waffen stellen und die Rücksendung der transformirten Waffen besorgen.

Inbem wir Sie ersuchen, hievon für sich und gu handen Ihrer Zeugämter gefälligft Vormerkung nehmen zu wollen, ersuchen wir Sie, bem Herrn Oberkontroleur für die Gewehrumänderung zur Erfüllung seiner Aufgabe ben möglichsten Vorschub zu leisten.

Zugleich benützen wir den Anlaß, Sie wiederholt

Der Borfteber bes eibgen. Militarbepartements: Welti.

Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Schweizerischen Waffenfabriken.

(Vom 16. Mai 1867.)

Der schweiz. Bundesrath hat unterm 15. dieß in ber Person bes Herrn Hauptmann R. Schmidt von Basel einen Oberkontroleur zur Leitung des Ge= schäftes ber Umanberung ber Gewehre großen und fleinern Kalibers ernannt.

Derfelbe fteht unter ben birekten Befehlen bes eidgen. Militarbepartements und wird in beffen Auftrag die genaue Erfüllung ber mit ben Waffen= fabrifanten abgeschloffenen Berträge überwachen.

Durch seine Vermittlung werben Sie die nöthigen Weisungen ber eidgenössischen Behörden, ferner die erforderlichen Lehren, Schablonen und Musterwaf= fen erhalten und an ihn wollen Sie zu handen ber kantonalen Zeugämter bie Begehren für succes= five Ablieferung ber Gewehre stellen.

Die eidgen. Kontroleure stehen unter seinen Be= fehlen. Er wird die fammtlichen Waffenfabriken bereisen, um Aufschluß über die Art und Weise ber Umanberungsarbeit zu ertheilen und allfällige Austände zwischen Waffenfabrikanten und Kontroleurs zu reguliren.

Der Oberkontroleur wird, unter Genehmigung burch bas Departement, die Tarife aufstellen für einzelne laut ben betreffenben Bertragsbestimmun= gen an den Waffen vorzunehmenden Korrekturen und sodann wird er bas Mag bes burch bie Unternehmer zu leiftenden Ersates bestimmen, falls Bewehre oder einzelne Bestandtheile durch deren Ar= beiter beschädigt ober verborben werden.

Die Abrechnungen für gemachte Arbeit werden burch seine Vermittlung und mit seinem Visum versehen ber Verwaltung bes eibg. Kriegsmaterials zur Bezahlung übermittelt.

Indem wir ben herrn Oberkontrolenr Schmidt mit Gegenwärtigem bei Ihnen einführen, laben wir Sie ein, beffen Weisungen genaue Nachachtung zu verschaffen und die ihm gewordene Aufgabe so viel an Ihnen zu erleichtern.

Mit Hochschätzung!

Der Borfteber bes eidgen. Militarbepartements Welti.